

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

**Sebastian Kurz**  
Bundeskanzler

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.110/0023-IV/10/2019

Wien, am 7. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. März 2019 unter der Nr. **3045/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mitwirkung an einer verfassungsrechtlich bedenklichen und neuerlich gleichheitswidrigen Lösung“ betreffend das EuGH-Urteil zum Karfreitag“ gerichtet.

Mit dem vorliegenden Urteil vom 22. Jänner 2019 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die bisherige Regelung zum Karfreitag eine rechtswidrige Ungleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern darstellt. Damit war der Gesetzgeber gezwungen, eine Neuregelung der bestehenden Karfreitagsregelung zu schaffen, die diese Ungleichbehandlung behebt.

Es konnte nun eine Neuregelung gefunden werden, die sich weitestgehend am bisherigen Status quo orientiert.

Im Rahmen des bestehenden Urlaubsanspruches kann nun ein Tag als „persönlicher Feiertag“ – mit einseitigem Rechtsanspruch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers – genommen werden.

Sollte die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer, auf Wunsch der Arbeitgeberseite – beispielsweise verursacht durch dringende, betriebliche Gründe – dennoch an diesem selbstgewählten „persönlichen Feiertag“ freiwillig der Arbeit nachgehen, so erhält sie bzw. er für diesen Tag das doppelte Entgelt und der Urlaubsanspruch bleibt selbstverständlich bestehen.

Es ist festzuhalten, dass sich für fast alle Österreicherinnen und Österreicher mit dieser Neuregelung nichts ändert und kein Feiertag gestrichen wird.

Im Sinne des EuGH-Urteils ist es dem Gesetzgeber damit gelungen, eine Lösung zu finden, die Klarheit und Rechtssicherheit für alle schafft.

Die einzelnen Fragen beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3, 5, 8 und 9:**

- *Waren*
  - a. *Sie,*
  - b. *ihr Kabinett,*
  - c. *ihr Generalsekretariat oder*
  - d. *andere Organisationseinheiten ihres Ressorts*  
*jeweils in die Beratungen zur „Karfreitags-Lösung“ eingebunden?*
- *Wenn ja, von wann bis wann dauerten diese Gespräche jeweils an und in welchen Räumlichkeiten wurden Sie geführt?*
- *Wenn ja, von wann bis wann und in welchen Räumlichkeiten fanden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern jeweils welche Religionsgemeinschaften statt?*
- *Wenn ja, welche Organisationseinheiten ihres Hauses wurden mit jeweils welchen rechtlichen Fragen befasst, welcher Zeitraum verblieb Ihnen für eine Stellungnahme und wie viel diese aus?*
- *Warum wurden die Beratungen erst so spät aufgenommen, obwohl durch die Stellungnahme des Generalanwaltes es vorhersehbar war, dass es zu dieser Aufhebung kommen wird?*
- *Welche Interessen haben die Vertreter der Wirtschaft ihnen gegenüber bzw. Ihrem Ressort gegenüber vertreten und wann fanden Gespräche mit Vertretern der Wirtschaft und Ihnen bzw. Ihrem Ressort statt?*

Die parlamentarischen Abläufe, die in der Geschäftsordnung des Nationalrates geregelt sind, sind kein Gegenstand der Geschäftsführung der Bundesregierung. Die angesprochenen Änderungen wurden im Wege eines Abänderungsantrags eingebracht und von Nationalrat und Bundesrat den Regelungen der jeweiligen Geschäftsordnungen entsprechend beschlossen. Selbstverständlich standen dennoch die Expertinnen und Experten meines Hauses bei Fragen zur Verfügung. Da jedoch aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit auf informelle und direkte Kommunikation zwischen den Akteuren zurückgegriffen werden musste, kann eine genaue Darstellung der Räumlichkeiten der Zusammenkünfte nicht angegeben werden.

**Zu Frage 4:**

- *Wenn ja, mit welchen Fragen wurde der Verfassungsdienst jeweils befasst, welcher Zeitraum verblieb ihm für eine Stellungnahme dazu und wie viel diese aus?*

Ich darf auf die Beantwortungen der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage Nr. 3034/J vom 7. März 2019 durch den Herrn Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sowie Nr. 3041/J vom 7. März 2019 durch die Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz verweisen.

**Zu Frage 6:**

- *Zunächst war als Lösung für den Karfreitag ein halber Feiertag vorgesehen. Welche Seite hat bei den Verhandlungen die nunmehr als Gesetzesbeschluss des Nationalrates vorliegende Variante eingebracht, welche Interessen haben Sie und ihr Ressort dabei vertreten?*

Angelegenheiten der Geschäftsordnung des Nationalrats betreffen keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

**Zu Frage 7:**

- *Welche Organisationseinheit welches Ressorts hat ihrem Informationsstand nach den nunmehr vorliegenden Gesetzesbeschluss legistisch formuliert?*

In meinem Vollzungsbereich standen Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachbereiche für Rückfragen beratend zur Verfügung.

**Zu Frage 10:**

- *Welche Wirkungen entfalten die neuen Regeln betreffend den Karfreitag auf Personen, die erst vor kurzem ihr Arbeitsverhältnis begonnen haben? Was bedeutet es konkret für Personen, die das Arbeitsverhältnis mit 1. April 2019 beginnen werden, im Zusammenhang mit dem Karfreitag 2019?*

Ich darf auf die Beantwortungen der gleichlautenden parlamentarischen Anfragen Nr. 3043/J vom 7. März 2019 durch den Herrn Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport sowie Nr. 3041/J vom 7. März 2019 durch die Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz verweisen.

**Zu den Fragen 11 und 12:**

- *Wie wurde in Ihrem Ressort die Karfreitagsregelung im Detail im Jahr 2018 gehandhabt (bitte nach allen Verwendungsmöglichkeiten aufgegliedert, wie Halbtagsbeschäftigte etc.)?*
- *Wie wird in Ihrem Ressort die Karfreitagsregelung im Detail im Jahr 2019 gehandhabt werden (bitte nach allen Verwendungsmöglichkeiten aufgegliedert, wie Halbtagsbeschäftigte etc.)? Gibt es dazu schon Gespräche mit der Personalvertretung?*

Einleitend darf ich darauf hinweisen, dass die Karfreitagsregelung in meinem Ressort im Jahr 2018, wie auch in den Vorjahren, auf Grundlage eines – nach wie vor gültigen – Ministerratsbeschlusses vom 19. März 1963 getroffen wurde. Mit diesem werden die Bundesdienststellen ermächtigt, den Dienstbetrieb am Karfreitag ab 12:00 Uhr mittags für ihren jeweiligen Dienstbereich auf einen Journaldienst zu beschränken.

Auf Basis dieses Ministerratsbeschlusses wurde im Bundeskanzleramt der Dienstschluss am Karfreitag im Jahr 2018 grundsätzlich mit 12:00 Uhr festgelegt, sofern nicht wichtige dienstliche Gründe eine längere Anwesenheit erforderten. Eine ganztägige Abwesenheit am Karfreitag führte damit bei vollbeschäftigen Bediensteten entweder zum Verbrauch eines Urlaubstages (der Verbrauch eines halben Urlaubstages war und ist nicht vorgesehen) oder eines Zeitausgleichs im Ausmaß von vier Stunden. Diese Regelung erfasste auch teilzeitbeschäftigte Bedienstete, die vereinbarungsgemäß am (Kar-)Freitag dienstlich anwesend waren, sofern ihr Dienstplan eine über 12:00 Uhr hinausgehende Dienstzeit vorsah.

Darüber hinaus galt für bestimmte Religionsbekenntnisse (Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche) der Karfreitag ex lege als gesetzlicher Feiertag (§ 1 Absatz 2 Feiertagsruhegesetz 1957 in der 2018 geltenden Fassung).

Basierend auf dem Ministerratsbeschluss vom 19. März 1963 wurde die beschriebene Karfreitagsregelung im Bundeskanzleramt auch für das Jahr 2019 fortgeführt, mit der Maßgabe, dass diese Regelung ausnahmslos für alle Bedienstete des Bundeskanzleramtes in gleicher Weise gilt. Darüber hinaus stand jeder und jedem Bediensteten selbstverständlich die gesetzlich neu geschaffene Möglichkeit der Inanspruchnahme eines „persönlichen Feiertages“ am Karfreitag offen.

Sebastian Kurz

